

Bedingungen des MyKiriTree-Nachrangdarlehens II 2021/2029

§ 1

Darlehensgewährung, Verwaltung, Zeichnung

- (1) Die VILIC 1 GmbH & Co. KG mit Sitz in Hohenpeißenberg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter der Registernummer HRA 112241, Geschäftsanschrift Kühmoosstr. 11, 82383 Hohenpeißenberg („**Darlehensnehmer**“), vertreten durch die MyKiriTree GmbH, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter der Registernummer HRB 252289, Geschäftsanschrift Kühmoosstr. 11, 82383 Hohenpeißenberg, beabsichtigt, von verschiedenen Darlehensnehmern („**Anleger**“) im Rahmen einer aufgrund der Inanspruchnahme von § 2 Abs. 1 Nr. 3b) VermAnlG prospektfreien Platzierung Darlehen im Gesamtnennbetrag von bis zu 100.000,- („**Teil-Darlehen**“) aufzunehmen.
- (2) Der Mindestbetrag eines Teil-Darlehens („**Darlehensbetrag**“) beträgt EUR 200,00. Höhere Beträge müssen durch EUR 200,00 teilbar sein. Der Gesamtbetrag der Teil-Darlehen beträgt insgesamt höchstens EUR 100.000.
- (3) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, ein Anlegerregister zu führen, in dem jeder Anleger erfasst ist. In dem Anlegerregister werden folgende Daten erfasst: Name/Firma, Anschrift, Kontoverbindung, Darlehensbetrag und Gewährungszeitpunkt („**Stammdaten**“). Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten unverzüglich an den Darlehensnehmer mitzuteilen. Ein Anspruch des Anlegers auf Einsicht in das Anlegerregister ist insoweit ausdrücklich ausgeschlossen, wie dies Informationen über andere Anleger betrifft. Der Darlehensnehmer wird keine Informationen über Anleger herausgeben.
- (4) Die Zeichnung des Nachrangdarlehens erfolgt durch Unterzeichnung des Zeichnungsscheins und Zahlung des Darlehensbetrags auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto. Das Teil-Darlehen gilt am Tag der Gutschrift des Darlehensbetrags auf dem Konto des Darlehensnehmers als gewährt.

§ 2

Laufzeit, Rückzahlungsbetrag

- (1) Die Laufzeit der Teil-Darlehen beginnt am 01.07.2021 und endet am 30.06.2029. Die Teil-Darlehen werden am ersten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach Ende der Laufzeit in Höhe von 160 % ihres Darlehensbetrags („**Tilgung**“) zurückgezahlt („**Fälligkeitstag**“).
- (2) Erfüllt der Darlehensnehmer die Verpflichtung zur Rückzahlung der Teil-Darlehen am Fälligkeitstag nicht, so werden die nicht zurückgezahlten Teil-Darlehen bis zu deren Rückzahlung mit 7,5 % verzinst.

§ 3

Verzinsung

Auf die Teil-Darlehen werden bis zum Fälligkeitstag keine laufenden Zinsen ausgezahlt. Die Zinsen werden erst zur jeweiligen Fälligkeit geleistet.

§ 4

Nachrang

- (1) Die Teil-Darlehen sind untereinander gleichrangig.
- (2) Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Darlehensnehmers gemäß § 19 Abs. 2 InsO sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens unterliegen die Forderungen des Anlegers gegen den Darlehensnehmer gemäß § 39 Abs. 2 InsO hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Anlegers aus dem Teil-Darlehen – einschließlich Ansprüchen infolge einer Kündigung – einem Nachrang in der Weise, dass diese Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 InsO genannten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme von Gläubigern, die ebenfalls im Rang zurückgetreten sind) zu befriedigen sind. Die Forderungen der Anleger können nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers nur aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden Vermögen des Darlehensnehmers, das nach Befriedigung aller übrigen bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin verbleibt, beglichen werden.
- (3) Die Anleger verpflichten sich, die Forderungen vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Darlehensnehmers solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Geltendmachung oder Erfüllung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 InsO oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 InsO (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).

§ 5

Zahlungen

- (1) Der Darlehensgeber verpflichtet sich unbeding und unwiderruflich, am Fälligkeitstag die Tilgung auf die Teil-Darlehen zu zahlen, wenn der Fälligkeitstag ein Zahltag ist. „**Zahltag**“ ist jeder Tag, an dem das TARGET-2-System oder ein Nachfolgesystem bereit sind, Zahlungen weiterzuleiten. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Zahltag, so werden die Zahlungen erst am nächsten Zahltag fällig, ohne dass dem Anleger hierfür Ansprüche auf weitergehende Zinsen zustehen.
- (2) Der Darlehensgeber wird die Zahlungen unbar an die Anleger auf die jeweils im Anlegerregister hinterlegten Kontoverbindungen anweisen. Zahlungen des Darlehensgebers an die mitgeteilten Kontoverbindungen befreien ihn in Höhe der geleisteten Zahlungen von seinen Verbindlichkeiten aus den Teil-Darlehen gegenüber den Anlegern.

§ 6

Steuern

- (1) Soweit dem Darlehensgeber die Abführung oder der Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren auf Forderungen aus den Teil-Darlehen rechtlich vorgeschrieben ist, mindern solche Zahlungen jeweils den auszahlenden Betrag. Der Anleger des Teil-Darlehens trägt sämtliche auf das jeweilige Teil-Darlehen entfallenden persönlichen Steuern. Der Darlehensnehmer ist im Hinblick auf einen solchen Abzug bzw. Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleger verpflichtet.
- (2) Soweit der Darlehensnehmer nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft ihn keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleger.

§ 7

Kündigungsrechte

- (1) Die Teil-Darlehen sind für die Darlehensnehmer nicht vorzeitig ordentlich kündbar. Jeder Anleger von Teil-Darlehen ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 314 BGB seine sämtlichen Forderungen aus den Teil-Darlehen durch fristlose Kündigung fällig zu stellen und sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zu verlangen.
- (2) Wird ein Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt, so erlischt das Kündigungsrecht.
- (3) Eine Kündigung ist vom Anleger der jeweiligen Teil-Darlehen durch eingeschriebenen Brief in deutscher Sprache an den Darlehensnehmer zu richten und wird mit Zugang bei diesem wirksam.

§ 8

Keine Gesellschafterrechte

Die Teil-Darlehen gewähren keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung des Darlehensnehmers. Mit der Zeichnung des Teil-Darlehens ist kein Abschluss einer Stillen Beteiligung gemäß §§ 230 ff. HGB noch der Erwerb von Genussrechten verbunden.

§ 9

Übertragbarkeit

Die gesamte Rechtsstellung als Anleger kann durch Abtretung jederzeit an Dritte übertragen werden.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Darlehensnehmers betreffend die Teil-Darlehen erfolgen mittels einfachen Briefs an die im Anlegerregister benannte Anschrift des Anlegers.

§ 11

Schlussregelungen

- (1) Die Rechte und Pflichten aus den Teil-Darlehen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist München, soweit nicht ein anderer als ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist nach billigem Ermessen durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem in dieser Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.